

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

der

MOBILFUNKBETREIBER:

E-PLUS MOBILFUNK GMBH UND CO. KG,
O₂ GMBH UND CO. OHG,
T-MOBILE DEUTSCHLAND GMBH,
VODAFONE D2 GMBH

und der

KOMMUNALEN LANDESVÄRBÄNDE:

STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG
GEMEINDETAG BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

im Einvernehmen mit der

LANDESREGIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG,

vertreten durch das

INNENMINISTERIUM

und das

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Der Mobilfunk hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für den Standort Baden-Württemberg entwickelt. Seine Bedeutung steigt ausgehend von einem hohen Niveau weiter an. Dabei gewinnt neben der Telefonie die Übertragung von Daten immer mehr an Bedeutung. In Deutschland erzielen die Netzbetreiber bereits heute rund 15 Prozent ihres Umsatzes mit Datenübertragung und sind damit in Europa Spitzenreiter.

Die Anwendungspalette der mobilen Datenübertragung beginnt schon mit dem Versand von Multimedia Messaging Services (MMS) und reicht über die Telemedizin, die Steuerung von Maschinen und Produktionsabläufen bis zur Koordinierung von Rettungseinsätzen.

Der Mobilfunk gehört zu den Technologien, die über die Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs im nationalen und internationalen Vergleich wesentlich mitentscheiden. Ein verantwortungsvoller Ausbau der zugehörigen Infrastruktur liegt deshalb im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Die zugehörigen Sendestationen werden jedoch nur selten mit dem Techniknutzen in Verbindung gebracht. In Teilen der Bevölkerung wird dieser Infrastruktur mit Besorgnissen und Ängsten begegnet. Im Bewusstsein, dass oftmals mangelnde Transparenz auf kommunaler Ebene den Nährboden für diese Ängste bereitet hat, haben sich die in Baden-Württemberg tätigen Netzbetreiber zu einer aktiven Rolle im Dialog bekannt.

Die vorliegende Erklärung von Landesregierung, kommunalen Landesverbänden und Netzbetreibern bekräftigt die gemeinsame Absicht, einen nachhaltigen Beitrag zur Akzeptanzverbesserung der Technologie und zur Verbesserung des Informationsaustausches zu leisten.

Am 7. November 2003 wurde das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg verkündet, durch das die Errichtung von Antennen bis 10 m Höhe auch dann baurechtlich verfahrensfrei gestellt wird, wenn damit eine Nutzungsänderung oder bauliche Änderung eines Gebäudes verbunden ist. Dadurch entfällt für die Errichtung zahlreicher Mobilfunkanlagen das bisher durchzuführende Baugenehmigungsverfahren.

Um Befürchtungen vorzubeugen, dass künftig Mobilfunkanlagen ohne jegliches Abstimmungsverfahren errichtet werden könnten, geben die Mobilfunkbetreiber und die kommunalen Verbände in Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der Landesregierung folgende gemeinsame Erklärung ab:

I. Allgemeine Vereinbarungen und Erklärungen:

Durch die gesetzliche Verfahrensfreistellung ändert sich nichts an der bisherigen guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Mobilfunkbetreibern, den beteiligten Kommunen und den kommunalen Verbänden.

Insbesondere gelten in Baden-Württemberg weiterhin

- die „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zwischen den Mobilfunkbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden“ vom 5. Juli 2001,
- die Erklärung der Mobilfunkbetreiber gegenüber der Bundesregierung über „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 6. Dezember 2001 und
- die „Hinweise und Informationen zur Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 6. Juni 2003.

Die Mobilfunkbetreiber und die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg erklären ausdrücklich, diese Vereinbarungen und Erklärungen auch weiterhin in vollem Umfang zu beachten.

II. Konkretisierung:

Zur weiteren Konkretisierung dieser Vereinbarung und Erklärungen gab es bisher schon ein abgestimmtes Verfahren zwischen dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und den Mobilfunkbetreibern. Auf der Basis dieser Umsetzungsverein-

barung hat die Zusammenarbeit zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Kommunen sowie deren Verbänden gut funktioniert. Diese Kooperation wird im Folgenden bekräftigt, redaktionell überarbeitet, präzisiert und zur Grundlage der gemeinsamen Erklärung gemacht.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit soll künftig weiterhin nach folgenden einvernehmlichen Regelungen erfolgen:

1. Die Mobilfunkbetreiber informieren bei Bedarf jährlich die Städte und Gemeinden über die allgemeine Lage des Mobilfunks, insbesondere die Entwicklung der Technik und der Dienste. Diese Information kann in Abstimmung mit dem Städte- und dem Gemeindetag Baden-Württemberg in den Fachausschüssen der Städte und den Sitzungen der Kreisverbände stattfinden.
2. Um die kommunale Mitwirkung bei der Standortabstimmung sicherzustellen, erhält jede betroffene Kommune vom Netzbetreiber vor jeder konkret bevorstehenden Realisierung einen Suchkreis, der das mögliche Areal für eine Sendeanlage beschreibt, oder einen konkreten Standortvorschlag.
3. Nach dieser Bereitstellung nehmen die betroffenen Kommunen in der Regel innerhalb von vier Wochen zur Ausbauplanung Stellung. Sie können dabei nach Möglichkeit kommunale Liegenschaften als mögliche Mobilfunkstandorte im Bereich der Suchkreise anbieten.
4. Die Stellungnahmen und Angebote der Kommunen werden durch die Mobilfunkbetreiber möglichst innerhalb von zwei Wochen geprüft. Über das Ergebnis und die Standortentscheidung werden die beteiligten Kommunen inklusive einer schriftlichen Begründung informiert.
5. Der gesamte Abstimmungsprozess sollte innerhalb von acht Wochen abgeschlossen werden.

6. Wenn die Netzbetreiber sich auf einen bestimmten Standort festgelegt haben, leiten sie den betroffenen Kommunen eine Baubeginnsanzeige/Standortinformation zu bestehend aus:
 - einer Planskizze (Entwurfplan) mit Gesamtansicht des Gebäudes,
 - Strasse und Hausnummer,
 - Lageplan mit eingezeichnetem Antennenstandort.

7. Ergeben sich aus diesen eingereichten Unterlagen aus der Sicht der Kommune Anhaltspunkte für weitere verfahrensrechtliche Erfordernisse, z.B. bauplanungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen oder eigenständige denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, teilt sie dies innerhalb von vier Wochen dem Mobilfunkbetreiber mit.

8. Der Mobilfunkbetreiber setzt sich ggf. wegen der Frage des Verfahrenserfordernisses mit der zuständigen Behörde (z.B. untere Baurechtsbehörde, Denkmalschutzbehörde) in Verbindung. Seine Verantwortlichkeit, alle erforderlichen behördlichen Zulassungen einzuholen, bleibt unberührt.

9. Die Mobilfunknetzbetreiber informieren die Kommunen über die bevorstehende Inbetriebnahme. Diese Information erfolgt zusätzlich zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß 26. BImSchV.

10. Im Bedarfsfall unterstützen die Netzbetreiber die Kommunen bei Informationsveranstaltungen zum Thema Mobilfunk.

Alle Beteiligten dieser gemeinsamen Erklärung versichern, weiterhin eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu pflegen, die Interessen der anderen Beteiligten wohlwollend zu berücksichtigen und sich gegenseitig nach Möglichkeit zu unterstützen.

Stuttgart, den 15. November 2004

Für die Mobilfunkbetreiber:

.....
Sebastian Everding, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

.....
Klaus Köther, Networks, O2

.....
Rudolf Teichelmann, T-Mobile Deutschland GmbH

.....
Helmut Müller, Vodafone D2 GmbH

Für die kommunalen Landesverbände:

.....
Oberbürgermeister Bernd Doll, Präsident des Städtetages Baden-Württemberg

.....
Bürgermeister Otwin Brucker, Präsident des Gemeindetages Baden-Württemberg

.....
Landrat Dr. Edgar Wais, Präsident des Landkreistages Baden-Württemberg

Für die Landesregierung Baden-Württemberg:

.....
Innenminister Heribert Rech MdL

.....
Staatssekretär Dr. Horst Mehrländer, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg